



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

ICH GRÜNDE EINE GMBH

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ansprechpartner:

Ass. jur. Ira Engel/
RAin Beate Armbruster
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Stabsbereich Haushalt | Finanzen | Personal
IHK Nürnberg für Mittelfranken
Ulmenstraße 52
90443 Nürnberg

Tel.: 0911/13 35-345
Fax: 0911/13 35-150360
E-Mail: handelsregister@nuernberg.ihk.de
Internet: www.ihk-nuernberg.de

© Bayerischer Industrie- und Handelskammertag
Max-Joseph-Straße 2, 80333 München
Mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers

Stand: Dezember 2019

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nürnberg für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen. Die Merkblätter können eine anwaltliche Beratung oder eine Beratung durch einen Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.

I. DAS WICHTIGSTE ÜBER DIE GMBH

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), bei der die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist.

1. EIGENE RECHTSPERSÖNLICHKEIT

bedeutet, dass die Gesellschaft selbst Träger eigener Rechte ist und selbstständig im Rechtsverkehr - durch ihre Geschäftsführer - handelt. Sie tritt als Kaufmann im Rechtsverkehr auf, schließt Verträge, besitzt Vermögen und muss Steuern bezahlen. Alle Handlungen, die das Unternehmen betreffen, werden der Gesellschaft und nicht den Gesellschaftern zugerechnet.

2. BESCHRÄNKTE HAFTUNG

bedeutet, dass sich Gläubiger der Gesellschaft grundsätzlich nur aus dem Gesellschaftsvermögen, nicht aber aus dem Pri-

vatvermögen der Gesellschafter befriedigen können. Im Falle einer Inanspruchnahme kann also nicht auf das Privatvermögen zurückgegriffen werden; das Vermögen der Gesellschaft steht den Gläubigern allerdings in seiner Gesamtheit zur Verfügung (also nicht nur bis zur Höhe des Betrags des Stammkapitals).

Erste Vermögensgrundlage der Gesellschaft ist das Stammkapital. Es kann in Geld oder in Sachwerten bestehen und muss mindestens 25.000 Euro betragen. Mit diesen Mitteln kann die Gesellschaft nach erfolgter Eintragung arbeiten, sie sind also kein totes Kapital. Das Stammkapital setzt sich aus den Geschäftsanteilen zusammen. Sie sind der Beitrag jedes einzelnen Gesellschafters zum Stammkapital.

II. VOR- UND NACHTEILE GEGENÜBER PERSONENGESELLSCHAFTEN

Die optimale Gesellschaftsform unabhängig von Art und Umfang des geschäftlichen Tätigkeitsbereichs gibt es nicht. Wie bei jeder anderen Gesellschaftsform muss auch bei der GmbH das Für und Wider gegeneinander abgewogen werden. Neben vielen Vorteilen der GmbH gibt es zahlreiche Besonderheiten, die sich im Einzelfall nachteilig auswirken können.

Die nachfolgende Übersicht zeigt beispielhaft Vor- und Nachteile der GmbH auf. Die Erfahrung lehrt, dass die Vorteile keineswegs zweitrangiger Natur sind. Dies gilt in besonderem Maße für steuerliche Vorteile, die Möglichkeiten zur Kapitalbeschaffung und zur Alterssicherung sowie bei Handwerksbetrieben für die Anstellung eines fachlichen Betriebsleiters.

Jedoch: Die Haftungsbeschränkung ist sicherlich ein wichtiges Argument für die GmbH. Sie macht aber gerade bei jungen Unternehmen die Geschäftspartner nicht selten misstrauisch. Dies merken GmbH-Gesellschafter häufig schon kurz nach der Gründung, wenn Lieferanten von ihnen persönliche Bürgschaften zur Absicherung ihrer Forderungen verlangen. Die Haftungsbegrenzung sollte deshalb niemals alleinentscheidend für die Rechtsformwahl sein.

1. VORTEILE

Die Haftungsbeschränkung

Die Gesellschafter haften nicht für Schulden der Gesellschaft. Lediglich der Geschäftsanteil, d.h. der Betrag der jeweiligen Beteiligung, sind im Ernstfall verloren. Geschäfts- und Privatvermögen werden rechtlich getrennt voneinander behandelt,

d.h. keine Haftung mit dem Privatvermögen für Schulden der Gesellschaft. Ausnahmen der Haftungsbeschränkung gibt es z.B., wenn ein Mehrheits- oder Alleingesellschafter, der zugleich Geschäftsführer ist, sich auch außerhalb der GmbH unternehmerisch betätigt (sog. Quasi-Konzernhaftung).

Geschäftsführung

Die Geschäftsführer-Stellung ist nicht an die Gesellschafter gebunden. Es besteht die Möglichkeit, gesellschaftsfremde Geschäftsführer zu bestellen.

Kapitalbeschaffung

Gesellschafterwechsel

Zusätzliches Kapital kann durch Beteiligung neuer Gesellschafter beschafft werden. Gesellschafterwechsel berühren den Bestand der Gesellschaft nicht. Geschäftsanteile sind, falls im Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt, frei übertragbar (notarielle Beurkundung ist notwendig). Die Gesellschafternachsfolge im Todesfall kann problemlos geregelt werden.

Möglichkeiten bei der Altersversorgung

Soweit ein Gesellschafter über die GmbH nicht weitgehend allein bestimmen kann, z.B. weil er deutlich weniger als die Hälfte der Geschäftsanteile (meist 25-30 % gefordert) hält, kann er auch als Gesellschafter-Geschäftsführer eine echte Arbeitnehmerstellung im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung erlangen. Die Bildung von Pensionsrückstellungen sowie der Abschluss von Lebensversicherungen für Gesellschafter-

Geschäftsführer, die als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig sind, ist möglich. Sie wird von den Finanzämtern allerdings nur dann als Betriebsausgabe auf Seiten der GmbH anerkannt, wenn die Zusage rechtsverbindlich, im Voraus und ernsthaft erteilt wurde, erdienbar, angemessen und finanzierbar ist sowie Wartezeiten eingehalten wurden.

Für Handwerksbetriebe

Selbst wenn weder Gesellschafter noch Geschäftsführer Handwerksmeister sind, kann ein Handwerksbetrieb durch Anstellung eines Meisters oder Ingenieurs mit 3-jähriger Berufspraxis als fachlicher Betriebsleiter geführt werden.

Steuerliche Vorteile

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dadurch wird die Gewerbesteuerbelastung geringer.

Achtung:

Die Bezüge müssen angemessen sein, sonst werden sie vom Finanzamt nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben anerkannt, sondern mit dem nicht angemessenen Teil als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt! Das Finanzamt verlangt zudem in der Regel einen schriftlichen Anstellungsvertrag¹. Miet- und Pachtzinsen, Lizenz- und ähnliche Zahlungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Aufteilung von Betriebskapital und Betriebsführung auf eine Besitz-Personengesellschaft und eine Betriebs-GmbH ist möglich (sog. Betriebsaufspaltung).

2. NACHTEILE

Mehr Formalitäten

Formelle Erfordernisse für Gründung und Betreuung sind umfangreicher, die steuer-

liche Abwicklung ist komplizierter als bei Personengesellschaften.

Gründungs Aufwand/ Kapitalaufbringung

Die Kosten für die Gründungsformalitäten sind bei Personengesellschaften oder bei einer Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) – also einer „kleinen GmbH“ mit weniger als 25.000 Euro Stammkapital – geringer als bei der GmbH. Für Einzelheiten zur Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) verweisen wir auf unser gesondertes Merkblatt².

Bei der Anmeldung der GmbH zum Handelsregister muss auf das Stammkapital mindestens so viel eingezahlt sein, dass der Gesamtbetrag der eingezahlten Geld-einlagen zzgl. des Wertes etwaiger Sacheinlagen 12.500 Euro erreicht.

Steuerliche Nachteile

Der Freibetrag bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag gilt nicht für die GmbH. Verluste der GmbH können nicht auf die Gesellschafter übertragen und mit deren sonstigen positiven Einkünften verrechnet werden.

Bilanzierung und Offenlegung

Als Kapitalgesellschaft muss die GmbH über die kaufmännische Buchführungspflicht hinaus besonderen Anforderungen genügen. Grundsätzlich sind eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Anhang aufzustellen, die nach gesetzlichem Muster gegliedert werden müssen. Je nach Größe des Unternehmens ergeben sich Erleichterungen bei der Aufstellung (§ 267 HGB). Bis zu einer Bilanzsumme von 6.000.000 Euro, einem Jahresumsatz von 12.000.000 Euro und einer Beschäftigtenzahl von 50, handelt es sich um eine sog. kleine GmbH (bei Vorliegen von 2-3 dieser Merkmale). Der Jahresabschluss wird zum elektronischen Bundes-

¹ Ein Muster schicken wir Ihnen gerne zu.

² Das Merkblatt „Die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ ist auf unserer Homepage abrufbar.

anzeiger (www.unternehmensregister.de) eingereicht und kann dort eingesehen werden (Publizität). Oberhalb der genannten Schwellenwerte (mittlere GmbH, 20.000.000 Euro Bilanzsumme und 40.000.000 Euro Jahresumsatz ab 250 Mitarbeiter oder große, soweit mindestens 2 dieser 3 Merkmale überschritten werden) gelten strengere Bilanzierungs- und Offenlegungspflichten.

Durch das am 28.12.2012 in Kraft getretene Kleinkapitalgesellschaften- Bilanzrechtsänderungsgesetz wurden Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften übernommen.

Hierunter fallen solche Kleinstunternehmen, die an zwei aufeinander

folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten: Umsatzerlöse bis 700.000 Euro, Bilanzsumme bis 350.000 Euro, durchschnittliche Zahl der Beschäftigten bis zu 10 Arbeitnehmer. Diese haben ein Wahlrecht, ob sie die Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger einreichen und offenlegen oder nur beim Unternehmensregister hinterlegen. Sie brauchen den Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern.

Hinweis: Nähere Informationen erhalten sie in unserer Broschüre „Das elektronische Handels- und Unternehmensregister“, die Sie auf unserer Homepage downloaden können.

III. WIE GRÜNDET MAN EINE GMBH?

Eine GmbH kann durch einen oder mehrere Gesellschafter gegründet werden. Der Regelfall ist die Gründung durch mehrere Personen. Diese „Mehrpersonen-GmbH“ ist Grundlage der folgenden Hinweise. Auf die Besonderheiten der so genannten „Einmann-Gründung“ wird danach in einem speziellen Abschnitt eingegangen (Seite 11).

1. DER GESELLSCHAFTSVERTRAG

Erster Schritt auf dem Weg zur GmbH ist der Abschluss eines individuellen Gesellschaftsvertrages (= Satzung) zwischen den Gesellschaftern. Möglich ist auch ein einfaches notarielles Gründungsprotokoll mit einer Mustersatzung³. Dieses kostengünstige Gründungsprotokoll kann nur gewählt werden, wenn die Gesellschaft von nicht mehr als 3 Gesellschaftern gegründet wird, nicht mehr als 1 alleinvertretungsberechtigter, von § 181 BGB befreiter Geschäftsführer bestellt wird, und eine Bargründung vorliegt. Sacheinlagen sind unzulässig. Sollen mehr als 3 Gesellschafter beteiligt werden oder soll mehr als 1 Geschäftsführer bestellt werden, so muss eine individuelle, notariell beurkundete Satzung gestaltet werden. Hier können die Gesellschafter dann aber auch über die Mindestregelungen hinausgehende Regelungen treffen.

Achtung:

Ein Verkauf der Anteile an Fremde ist jederzeit möglich! Nach dem GmbH-Recht alter Fassung war für den Verkauf von Geschäftsanteilen die Zustimmung der GmbH durch die Geschäftsführung notwendig. Diese Voraussetzung ist wegge-

fallen. Jeder Geschäftsanteil kann jetzt an unbekannte oder auch unerwünschte Personen verkauft werden. Nur durch Verwendung einer individuellen notariell beurkundeten Satzung kann dies anders geregelt werden.

Wer kann den Gesellschaftsvertrag erstellen?

Der Gesellschaftsvertrag kann durch die Gründer selbst erstellt werden. Die Erstellung durch eine rechtskundige Person, wie Rechtsanwälte und Notare ist empfehlenswert.

Der individuelle Gesellschaftsvertrag wird auf die Bedürfnisse der GmbH und ihre Gesellschafter zugeschnitten und muss durch den Notar beurkundet werden. Anschließend wird die Eintragung in das Handelsregister mit notariell beglaubigter Unterschrift der Geschäftsführung angemeldet. Die elektronische Weiterleitung der Anmeldung mit der Satzung an das Amtsgericht (Handelsregister) muss über den Notar erfolgen.

Wichtig:

Sobald der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet ist, kann die Vor-Gesellschaft mit dem Firmenzusatz „in Gründung“ Geschäfte abschließen. Jeder für die Vor-Gesellschaft Handelnde haftet jedoch persönlich. Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten:

— FIRMA DER GMBH

Die Firma ist der Name der GmbH, unter dem sie im Handelsregister eingetragen ist und im Geschäftsverkehr auftritt. Die Firma muss kennzeichnungs- und unterscheidungskräftig sein. In der Auswahl der

³ Siehe S. 17 ff. dieser Broschüre

Firmenbezeichnung sind die Gesellschafter relativ frei, jedoch muss in der Firma immer die Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“ oder abgekürzt „GmbH“ geführt werden.

Es gibt folgende Möglichkeiten der Firmenbildung:

a) Namensfirma

Die Firma der GmbH kann mit dem Namen eines oder mehrerer Gesellschafter gebildet werden (sog. Personenfirma). Beispiel: „Markus Müller GmbH“.

b) Sachfirma

Die Firma kann aus Sachbezeichnungen gebildet werden (sog. Sachfirma). In diesem Fall ist jedoch ein kennzeichnend- und unterscheidungskräftiger Zusatz erforderlich, wie z. B. eine Phantasiebezeichnung (Phönix/TEPEX), aber auch eine Kombination von Buchstaben (ABC). Beispiel: TEPEX Baumaschinenhandel GmbH, ABC Textil GmbH. Unzulässig wäre z.B. eine rein beschreibende Firma oder farblose Firmierungen, wie „Handels- und Dienstleistungs GmbH“.

c) Phantasiefirma

Die Firma kann auch nur aus einem Phantasiewort gebildet werden. Beispiel: Orkanon GmbH.

d) Keine irreführenden Angaben

Zuletzt darf die Firma keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführend zu sein. Die Eignung zur Irreführung besteht oft darin, dass die Firmierung beim Publikum eine bestimmte Vorstellung über den Umfang, die Leistungsfähigkeit oder die Größe des Unternehmens hervorruft, das Unternehmen diesen Vorstellungen jedoch nicht gerecht wird. Die Eignung zur Irreführung muss jedoch ersichtlich sein. Das bedeutet, dass die Täuschungseignung ohne größere Beweisaufnahme fest-

stellbar bzw. ohne weitere Quellen erkennbar sein muss. Zur Beurteilung wird auf die Verkehrsauffassung abgestellt. Diese wird von den Industrie- und Handelskammern im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Führung des Handelsregisters festgestellt.

Gerade bei der Alternative Phantasiefirma besteht die Gefahr der Existenz gleich- bzw. ähnlich lautender Firmen. Für die gleiche politische Gemeinde wäre dies ein Eintragungshindernis für die angemeldete Firma. Ansonsten besteht die Gefahr, dass man Sie aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auffordert. Die IHK bietet daher im Vorfeld eine kostenlose Prüfung an, inwieweit Ihre Firma den o.g. rechtlichen Vorgaben entspricht⁴.

Beachten Sie aber, dass auch eine zulässig bereits im Handelsregister eingetragene Firma wettbewerbsrechtlich unzulässig sein kann, etwa weil sie die älteren Rechte eines im restlichen Bundesgebiet verwechselbar firmierenden Mitbewerbers verletzt. Eine bundesweite Recherche können Sie selbst unter www.handelsregister.de durchführen, um festzustellen, ob gleich oder ähnlich lautende Firmen schon existieren. Eine Markenrecherche können Sie auf der Internetseite des Patent- und Markenamtes durchführen: www.dpma.de.

Bei Umwandlung bzw. Einbringung eines bestehenden Unternehmens in eine neue GmbH kann die bisherige Firma weitergeführt werden, wenn das Recht zur Firmenfortführung auf die GmbH übertragen worden ist.

— SITZ DER GESELLSCHAFT

Der Sitz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Ort, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt. Die GmbH kann aber an einem anderen Ort – auch im Ausland – tätig sein (Verwaltungssitz). Wichtig ist, dass eine inländische Geschäftsanschrift

⁴ www.ihk-nuernberg.de/vorpruefung

beim Registergericht zu hinterlegen ist. Dort muss die GmbH erreichbar sein. Diese Anschrift kann auch die Anschrift eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts o.ä. sein.

— GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Als Gegenstand des Unternehmens ist die beabsichtigte Tätigkeit konkret zu bezeichnen. Leerformeln wie „Betrieb eines Kaufmannsgeschäfts“, „Handelsgeschäfte aller Art“ u.ä. sind nichts sagend und mangels Individualisierung unzulässig. Ist der Gegenstand genehmigungspflichtig, muss die entsprechende staatliche Erlaubnis beantragt werden⁵.

— STAMMKAPITAL UND STAMMEINLAGEN

Im Gesellschaftsvertrag selbst müssen der Betrag des Stammkapitals von mindestens 25.000 Euro, die Namen aller Gesellschafter sowie der Betrag der von den Gesellschaftern zu leistenden Geschäftsanteile angegeben werden. Die Geschäftsanteile der einzelnen Gesellschafter können verschieden hoch, müssen aber immer auf volle Euro lauten.

Die Einlagen können in verschiedener Form erbracht werden:

a) Bareinlagen

Einlagen, die in Geld erbracht werden, nennt man Bareinlagen. Bareinlagen brauchen bei der Gründung nicht in voller Höhe, sondern nur zu einem Viertel eingezahlt sein. Die eingezahlten Geldeinlagen (einschließlich ggf. zu leistender Sacheinlagen) müssen bei der Anmeldung zur Eintragung insgesamt mindestens 12.500 Euro betragen.

b) Sacheinlagen

Als Einlage können auch Sachen oder

Rechte eingebracht werden (sog. Sachgründung), also z.B. Wertgegenstände, Maschinen, Forderungen, Grundstücke, Unternehmen etc. Eine Sacheinlage ist allerdings bei Verwendung des Musterprotokolls nicht möglich (sh. oben III.1).

Dem Registergericht sind bei Sachgründung folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ein von den Gesellschaftern unterzeichneter Sachgründungsbericht, in dem die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen sind. Der Sachgründungsbericht dient u.a. dazu, dem Registergericht die von der Gesellschaft vorgenommene Bewertung der als Sacheinlage eingebrachten Gegenstände zu ermöglichen. Eine Bezugnahme auf eingereichte Gutachten, Rechnungen, Bilanzen etc. ist dabei möglich. Der Bericht gehört zu den Unterlagen der Registerakte, die später von Dritten eingesehen werden können.

2. Die Vorlage von Gutachten ist i.d.R. erst dann erforderlich, wenn der Sachgründungsbericht ggf. in Verbindung mit Rechnungen über die eingebrachten Gegenstände und ggf. die Stellungnahme der IHK die Werthaltigkeit nicht belegen. Bei der Suche nach Gutachtern hilft Ihnen die IHK gerne weiter⁶.

3. Bei der Einbringung eines Unternehmens sind die Jahresergebnisse der letzten beiden Jahre anzugeben.

4. Die Verträge, die den Festsetzungen der Sacheinlagen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind (also z.B. die Einbringungsverträge). Bar- und Sacheinlagen müssen dem Geschäftsführer zum Zeitpunkt der Anmeldung zu seiner freien Verfügung stehen. Für den Fall, dass den Gesellschaftern

⁵ Eine Übersicht ist in der Broschüre „Genehmigungspflichtige Gewerbe von A-Z“ enthalten (telefonisch bestellbar unter 0911/1335-247).

⁶ Recherchieren Sie bspw. in unserem bundesweiten Sachverständigenverzeichnis: <http://svv.ihk.de>

außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden („Nebenleistungspflicht“), sind auch diese Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

— SONSTIGE FAKULTATIVE REGELUNGEN

- Berufung der Geschäftsführer
- Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer
- Beschlussfassung der Gesellschafter
- Einberufung der Gesellschafterversammlung
- Verteilung der Stimmen
- Verfügungen über Geschäftsanteile
- Vererbung von Geschäftsanteilen
- Aufstellung des Jahresabschlusses
- Gewinnverwendung
- Einziehung von Geschäftsanteilen
- Ausscheiden und Auseinandersetzung
- Dauer der GmbH
- Kündigungsmöglichkeit
- Gründungskosten
- Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (sog. Selbstkontrahierungsverbot), insbesondere wichtig bei Einpersonen-GmbH.

— SCHIEDSKLAUSEL

Wer langwierige Rechtsstreitigkeiten über innergesellschaftliche Meinungsverschiedenheiten scheut, kann in den Gesellschaftsvertrag eine Schiedsklausel aufnehmen, nach der nicht die Gerichte, sondern Schiedsgutachter oder Schiedsrichter entscheiden. Solche Vereinbarungen sparen oft Geld und Zeit. Die Kammer unterhält ein eigenes, das Ständige kaufmännische Schiedsgericht, dessen Schiedsgerichtsordnung die Kammer (Geschäftsbereich Recht/ Steuern) gerne zur Verfügung stellt.

— WETTBEWERBSVERBOT

— VORSICHT BEI VEREINBARUNGEN

In Gesellschaftsverträgen gibt es oft Vereinbarungen, nach denen sich die Gesell-

schafter gegenseitig verpflichten, der gemeinsamen Gesellschaft keinen Wettbewerb zu machen.

Solche Wettbewerbsverbote können aber wegen Verstoßes gegen das Kartellgesetz (GWB) rechtlich bedenklich sein. Wird von diesem Verbot eine Befreiung erteilt, ohne dass eine angemessene Entschädigungsregelung existiert, besteht die Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung. Die Einholung von Rechtsrat empfiehlt sich deshalb.

2. GESCHÄFTSFÜHRERBESTELLUNG

Um im Geschäftsverkehr tätig zu werden, braucht die GmbH ein Vertretungsorgan, das sie nach außen vertritt - den Geschäftsführer. Dieser muss schon bei der Errichtung der Gesellschaft bestellt werden, denn nur er kann für die weitere Gründungsphase notwendige Handlungen, insbesondere die Anmeldung der GmbH zum Handelsregister, vornehmen. Die Bestellung des ersten Geschäftsführers kann im Gesellschaftsvertrag oder durch einen gesonderten Gesellschafterbeschluss erfolgen. Empfehlenswert ist es, die zweite Alternative zu wählen, weil sonst bei jedem Geschäftsführerwechsel auch eine Änderung des Gesellschaftervertrages vorgenommen werden muss (notarielle Beurkundung).

Nach dem GmbH-Gesetz ist diese „Legitimation der Geschäftsführer“ der Anmeldung zum Handelsregister beizufügen. Häufig wird der folgende Wortlaut verwendet:

„Die Gesellschaft wird vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Durch Gesellschafterbeschluss kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.“

Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Einzelper-

son sein, die nicht als Betreuer bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt oder

1. die nicht aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einem Berufs- oder Gewerbeverbot unterliegt, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt oder

2. die nicht wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten der Insolvenzverschleppung anderer Insolvenzstraftaten oder wegen falscher Angaben nach § 82 GmbHG oder § 399 AktG oder

3. die nicht der unrichtigen Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG oder § 17 Publizitätsgesetz oder

4. die nicht nach §§ 263 bis 264a oder §§ 265b bis 266a StGB zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr in den letzten fünf Jahren verurteilt worden ist.

Hinweis: Hierunter fallen seit April 2017 auch die neu eingeführten §§ 265c-265e StGB zum Sportwettbetrug.

Auch ein Ausländer darf als Geschäftsführer einer GmbH bestellt werden. Er darf sich jedoch nur in Deutschland aufhalten, wenn er die entsprechende Aufenthaltserlaubnis besitzt. Um die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft in Deutschland zu gewährleisten ist die Bestellung eines zusätzlichen Geschäftsführers in Deutschland empfehlenswert. Banken haben ihre eigenen Anforderungen bei der Eröffnung eines Bankkontos auf den Namen der GmbH. Teilweise wird gefordert, dass der Geschäftsführer eine deutsche Arbeitserlaubnis besitzt. Die Konditionen sollten im Vorhinein genau geklärt werden.

Zu beachten ist, dass ein Geschäftsführer gemäß § 181 BGB bei einem mit ihm selbst abzuschließenden Geschäft die GmbH nicht vertreten kann (Verbot des

Selbstkontrahierens). Allerdings kann in der Satzung eine Regelung aufgenommen werden, die das so genannte Insihgeschäft gestattet.

Dem Geschäftsführer obliegt schon per Gesetz grundsätzlich die Geschäftsführung und Vertretung der GmbH (Organstellung des Geschäftsführers). Rechtsbeziehungen zwischen Geschäftsführer und GmbH erschöpfen sich jedoch nicht im bloßen Organverhältnis, da sie hierdurch nur unvollständig geregelt werden.

Insbesondere sagt die Organstellung nichts aus über den Umfang der Leistungspflichten des Geschäftsführers und über Gegenleistungen der Gesellschaft. Das Verhältnis zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft wird daher häufig durch die Satzung näher geregelt. Vielfach wird jedoch auch zwischen der GmbH und ihrem Geschäftsführer ein schuldrechtliches Verhältnis (z.B. Anstellungsvertrag) geschlossen. Der Abschluss des Anstellungsvertrages erfolgt für die GmbH durch ihre Gesellschafterversammlung. Inhalt des Dienstvertrages sind Regelungen, die sich nicht aus dem Organverhältnis ergeben. Dies sind z.B. die Vergütung oder die Altersversorgung (zur Angemessenheit der Vergütung vgl. bereits oben). Im Innenverhältnis zwischen Geschäftsführer und Gesellschaftern können Beschränkungen der Vertretungsmacht geregelt werden, bspw. durch eine Geschäftsordnung. Nach außen ist die Vertretungsberechtigung des Geschäftsführers jedoch nicht beschränkbar.

Bei Geschäftsführern, die in ähnlicher Art auch außerhalb der GmbH tätig werden, ist zudem auf eine entsprechende schriftliche und entgeltliche Befreiung vom Wettbewerbsverbot durch die GmbH zu achten.

3. BESONDERHEITEN FÜR DIE GRÜNDUNG EINER GMBH DURCH EINE PERSON

Eine GmbH kann auch durch eine Person

allein gegründet werden. Der Errichtungsvorgang weist keine Unterschiede zur Mehrpersonen-GmbH auf. Auch hier gilt ein Mindeststammkapital von 25.000 Euro das eingebrachte Bar- oder Sachvermögen muss mindestens 12.500 Euro betragen.

Achtung: Für die Einmann-Gesellschaft

gilt jedoch eine besondere Form der Gesellschafterbeschlüsse! Aus Gründen der Rechtssicherheit ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Alleingesellschafter seine Beschlüsse schriftlich niederzulegen sowie unter Angabe von Tag und Ort zu unterzeichnen hat.

IV. EINTRAGUNG DER GESELLSCHAFT IN DAS HANDELSREGISTER

werden.

1. RECHTSNATUR DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFT

Die GmbH entsteht als Rechtsperson erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Davon zu unterscheiden ist die Errichtung der Gesellschaft. Diese erfolgt bereits durch den Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages. Damit schließen sich die Gründer zur Gesellschaft zusammen, rufen deren Organisation ins Leben und verpflichten sich zur Leistung der Geschäftsanteile. Die künftige GmbH besteht daher zwischen ihrer Errichtung und ihrer Eintragung in das Handelsregister als sog. Vorgesellschaft (Vor-GmbH). Vor der Errichtung, also vor Abschluss des Gesellschaftsvertrages beim Notar, existiert nur eine Vorgründungsgesellschaft, die von der Vor-GmbH strikt zu unterscheiden ist. Die Vor-GmbH ist eine Personenvereinigung eigener Art, die bis auf die noch fehlende Rechtsfähigkeit bereits der künftigen GmbH als deren Vorstufe entspricht. Neben dem Gesellschaftsvertrag sind auf die Vor-GmbH bereits weitgehend die Normen des GmbHG anwendbar.

2. PRAKTISCHE HINWEISE

Aufgrund der o.g. Rechtsnatur der Vor-GmbH gilt, dass Verbindlichkeiten, die im Namen der „GmbH i.G.“ („GmbH in Gründung“, also nach der notariellen Beurkundung der Errichtung) begründet werden, auf die „endgültige“ GmbH übergehen. Bei der Vorgründungsgesellschaft (also vor dem Notartermin) ist dies nicht der Fall! Die nötigen Verträge (z.B. Mietvertrag für die Geschäftsräume) sollten daher erst im Namen der GmbH i.G. abgeschlossen

Damit die Gesellschafter von der Leistung ihrer Einlageverpflichtung befreit werden, empfiehlt es sich, auch das Bankkonto erst im Namen der Vor-GmbH einzurichten.

Zur Anmeldung der GmbH ist ausschließlich der Geschäftsführer berechtigt. Bei mehreren Geschäftsführern muss die Anmeldung durch alle erfolgen, auch wenn jeder von ihnen allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt sein. Der Notar besorgt in der Regel auch die sonstigen Anmeldeformalitäten gegenüber dem Registergericht. Die Anmeldung erfolgt elektronisch bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Amtsgericht (Registergericht).

Der Anmeldung sind beizufügen:

- der Gesellschaftsvertrag nebst den Vertretungsvollmachten, bzw. das notarielle Gründungsprotokoll
- die Legitimation des Geschäftsführers,
- eine Liste der Gesellschafter,
- die Versicherung, dass die Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen,
- die Versicherung des Geschäftsführers, dass der Bestellung nicht die Verurteilung wegen o.g. Straftaten oder ein Berufs- oder Gewerbeverbot entgegensteht.

Zum Zeitpunkt der Gründung muss das Anfangskapital unbelastet sein, d.h. aus dem Kapital dürfen nur die Gründungskosten bestritten werden.

Die Befreiung von Geschäftsführern, Geschäfte mit sich selbst abzuschließen (§ 181 BGB), ist eine nach dem GmbH-

Gesetz eintragungsfähige und eintragungspflichtige Tatsache. Falls in der Anmeldung die Alleinvertretungsmacht auch bei Bestellung weiterer Geschäftsführer enthalten ist, so muss diese auch im Gesellschafterbeschluss über die Gründung enthalten sein.

Zur Beschleunigung der Eintragung sowie zur Vermeidung von Beanstandungen sollten Sie vor Beurkundung beim Notar folgende Punkte mit Ihrer IHK abklären:

- geplante Firmenbezeichnung
- Formulierung des Unternehmensgegenstandes
- Bewertung der Sacheinlagen

3. WENN DIE UNTERLAGEN BEIM REGISTERGERICHT EINGEREICHT SIND

Vor der Eintragung überprüft das Registergericht zunächst, ob die formellen Voraussetzungen der Anmeldung erfüllt sind. Falls etwas fehlt, werden die Gesellschafter über ihren Notar unterrichtet. In Zweifelsfällen übersendet das Registergericht die Akten den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder zuständigen Berufsvertretungen auf elektronischem Weg zur gutachtlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme der IHK gegenüber dem Registergericht (ebenfalls voll elektronisch) kann die Firma, den Gegenstand der GmbH, die Bewertung der Sacheinlagen oder sonstige Rechtsfragen umfassen. Ist allen Anforderungen Genüge getan, so erfolgt die Eintragung in das Handelsregister.

Achtung:

Die GmbH entsteht rechtlich erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Mit der Eintragung tritt deshalb auch erst die beschränkte Haftung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt können deshalb Gründungsgesellschafter bzw. für die Gesellschaft Handelnde persönlich in Anspruch genommen werden.

Der Inhalt der Eintragung wird von Amts wegen vom Registergericht elektronisch

bekannt gemacht.

Vorsicht:

Die Veröffentlichungen bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, ihre Leistungen anzubieten. Teilweise sind solche Eintragungen wünschenswert. Aus Erfahrung ist jedoch festzustellen, dass oft fälschlicherweise davon ausgegangen wird, es bestehe eine Verpflichtung zur Annahme solcher Angebote. Die Kammer empfiehlt daher, sehr vorsichtig zu sein, die Angebote genau zu prüfen und in Zweifelsfällen den Rat der Kammer einzuholen.

4. HINWEIS: TRANSPARENZREGISTER

Das Transparenzregister wurde im Juni 2017 durch eine Änderung im Geldwäschegesetz eingeführt. In das Register müssen GmbHs diejenigen Personen eintragen, die bei ihnen als „wirtschaftlich Berechtigte“ Einfluss ausüben. GmbHs deren wirtschaftlich Berechtigte bereits aus den Beteiligungsverhältnissen in einer aktuellen Gesellschafterliste im Handelsregister hervorgehen, erfüllen damit bereits die neuen Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GWG) und müssen die Beteiligungsverhältnisse nicht mehr eigens beim Transparenzregister melden. Behalten Sie als Geschäftsführer auch aus diesem Grund stets im Auge, ob die Gesellschafterliste den aktuellen Beteiligungsverhältnissen entspricht und ob dennoch eine Meldung beim Transparenzregister erforderlich ist⁷.

⁷ Nähere Informationen auf unserer Homepage unter: <https://www.ihk-nuernberg.de/transparenzregister>

V. GEWERBEANMELDUNG - STAATLICHE GENEHMIGUNG

Die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit ist der für den Betriebssitz zuständige Gemeinde anzuzeigen.

Grundsätzlich ist die Aufnahme eines Gewerbes nur anzeigepflichtig und nicht von einer staatlichen Erlaubnis abhängig. Es gibt aber Ausnahmen. Dies gilt beispielsweise für Transportunternehmen, Grundstücksmakler, Finanzdienstleister, Taxiunternehmer usw.

Wenn das Unternehmen nach seinem Gegenstand einer staatlichen Genehmigung bedarf, so ist diese nach der Eintragung der GmbH auf den Namen der GmbH zu beantragen. Soweit es auf die persönliche Zuverlässigkeit und ggf. auf die fachliche Qualifikation des künftigen Geschäftsführers ankommt, kann sie erst erteilt werden, wenn dieser ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie ggf. einen Nachweis für seine fachliche Qualifikation vorlegt. Bei Handwerksbetrieben ist die Bestätigung in der Regel impliziert in der Stellungnahme der Handwerkskammer gegenüber dem Registergericht enthalten.

Wer bestimmte Finanzanlagen vermittelt oder Bankgeschäfte betreibt bedarf der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

VI. WAS KOSTET DIE GRÜNDUNG EINER GMBH?

Bei einer GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 Euro ist im Einzelnen mit folgenden Belastungen zu rechnen:

— FÜR DEN NOTAR

Beurkundung des individuellen Gesellschaftsvertrages (Mehr-Personen-GmbH), Entwurfsanfertigung und Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister zuzüglich Schreib- und Postgebühren sowie Mehrwertsteuer

ca. 500,00 Euro

Beurkundung des Gründungsprotokolls

ca. 300,00 Euro

— FÜR DAS REGISTERGERICHT

Eintragung in das Handelsregister bei Bargründung

ca. 150,00 Euro

— FÜR DIE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung in den elektronischen Informationsmedien (www.bundesanzeiger.de). Die Kosten betragen pauschal

1,00 Euro

Bei Sachgründungen oder höherem Stammkapital entstehen entsprechende Mehrkosten. Wird vor Abfassung des Gesellschaftsvertrages anwaltliche Beratung in Anspruch genommen, fallen zusätzlich Anwaltsgebühren an.

VII. MIT WELCHEN STEUERN MUSS GERECHNET WERDEN?

Eine GmbH ist eine Kapitalgesellschaft. Als juristische Person gibt sie durch den Geschäftsführer eigene Steuererklärungen ab und versteuert ihr Einkommen selbst.

Der Geschäftsführer der GmbH haftet für die steuerlichen Pflichten neben der GmbH auch persönlich. Dies kann nicht nur eine materielle Haftung mit dem Privatvermögen sein, sondern dies kann gegebenenfalls auch strafrechtlichen Sanktionen nach sich ziehen.

Hinweis: Wir empfehlen, die steuerlichen Folgen der GmbH-Gründung mit einem Steuerberater zu besprechen.

1. GESELLSCHAFTSEBENE

1.1 Gewerbesteuer

Der Gewinn einer GmbH wird zudem mit der Gewerbesteuer belastet. Ausgangspunkt hierfür ist der Gewerbeertrag, § 6 GewStG. Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des EStG und KStG zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8, 9 GewStG bezeichneten Beträge, § 7 S. 1 GewStG.

Beachte: Der Freibetrag des § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG von 24.500 Euro gilt nur für Einzelkaufleute und Personengesellschaften, nicht für eine GmbH. Auf den ermittelten Gewerbeertrag ist anschließend die sog. Steuermesszahl (3,5 %) anzuwenden, § 11 Abs. 2 GewStG. Ergebnis ist schließlich die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage für die GmbH. Die endgültige gewerbesteuerliche Belastung richtet sich im Einzelfall nach den von den Gemeinden in Prozentpunkten festgelegten Hebesätzen, § 16 GewStG. Der Gewerbesteuerhebesatz in der Stadt

Nürnberg beträgt seit dem Jahr 2018 467%.

1.2 Körperschaftssteuer

Der Gewinn der GmbH unterliegt der Körperschaftssteuer. Der Steuersatz beträgt 15 %, § 23 Abs. 1 KStG unabhängig davon, ob die Gewinne der Gesellschaft ausgeschüttet werden, oder nicht. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen, das auf Grund von Regelungen des Körperschaftssteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird.

Die GmbH muss jährlich eine Körperschaftssteuer-Erklärung abgeben. Dies erfolgt elektronisch an das zuständige Finanzamt zusammen mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft.

1.3 Umsatzsteuer

Eine GmbH unterliegt wie jedes andere Unternehmen auch den Regelungen der Umsatzsteuer. Im Grundsatz ist auf Leistungen der GmbH an die Abnehmer der Regelsteuersatz von 19 % bzw. der ermäßigte Steuersatz von 7 % (z.B. bei Büchern, Lebensmitteln, etc.) aufzuschlagen. Der Unternehmer kann auf empfangene Leistungen (z.B. Wareneinkauf, Investitionen) die in Rechnungen an ihn ausgewiesene Umsatzsteuer als sozusagen bereits geleistete sog. Vorsteuer von seiner eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen.

1.4 Sonstige Abgaben

Als sonstige Steuern gilt es beispielhaft noch folgende zu erwähnen: Grunderwerbsteuer i.H.v. 3,5 % des Kaufpreises beim Erwerb von Grundstücken, sowie Kfz-Steuer als Halter von Kraftfahrzeugen

hat die GmbH wie jeder andere Steuerbürger zu zahlen.

Darüber hinaus ist die GmbH, wenn sie Arbeitnehmer beschäftigt, für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlages, ggf. der Kirchensteuer, sowie der Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich. Auch die Gehälter des/der Geschäftsführer(s) können diesen Abgaben unterliegen.

Wichtig:

Bei Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen kann der Geschäftsführer persönlich haftbar gemacht werden (strafrechtliche Verantwortung und Schadenersatzpflicht gegenüber den Krankenkassen).

2. GESELLSCHAFTEREBENE

Ausschüttungen zwischen Körperschaften unterliegen nur einer geringen oder keiner steuerlichen Belastung (allg. Dividendenfreistellung, § 8 b Abs. 1 KStG). Dafür dürfen entsprechende Betriebsausgaben in der Regel nicht steuerlich berücksichtigt werden.

Im Falle einer Gewinnausschüttung an einen Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, hat die GmbH in der Regel Abgeltungssteuer i.H.v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5 % der Abgeltungssteuer) und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Diese Steuer ist - ähnlich wie die Lohnsteuer – eine Quellensteuer. Mit der einbehaltenen Abgeltungssteuer hat der Privatanleger/Gesellschafter seine Steuerpflicht abgegolten, das heißt, dass die bereits versteuerten Kapitalerträge nicht mehr in seiner jährlichen Einkommensteuererklärung aufgeführt werden müssen. Für Ausschüttungen, die nicht der Abgeltungssteuer unterliegen (vgl. § 32 d Abs. 2 EStG), kommt das sog. Teileinkünfteverfahren zur Anwendung.

Erfolgt bei der Gesellschaft keine Gewinnausschüttung, sondern werden die Gewinne thesauriert, so erwachsen beim Gesellschafter keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, so dass das Einkommen des Gesellschafters nicht betroffen ist. Andererseits wird aber bei Gewinneinbehaltung der Wert der Gesellschaftsanteile erhöht, was letztendlich bei der eventuellen Veräußerung der Anteile zum Tragen kommt.

MUSTERPROTOKOLL FÜR DIE GRÜNDUNG EINER MEHRPERSONENGESELLSCHAFT MIT BIS ZU 3 GESELLSCHAFTERN

UR. Nr. _____

Heute, den _____ erschien vor mir, _____

Notar/in mit dem Amtssitz in _____

Herr/Frau¹

2

Herr/Frau¹

2

Herr/Frau¹

2

1. Der Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma _____ mit dem Sitz in _____ .

2. Gegenstand des Unternehmens ist _____ .

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt _____ Euro (i.W. _____ Euro) und wird wie folgt übernommen:

Herrn/Frau¹ _____ übernimmt einen Geschäftsanteil von _____ Euro (i.W. _____ Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1).

Herrn/Frau¹ _____ übernimmt einen Geschäftsanteil von _____ Euro (i.W. _____ Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2).

Herrn/Frau¹ _____ übernimmt einen Geschäftsanteil von _____ Euro (i.W. _____ Euro) (Geschäftsanteil Nr. 3).

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/ zu 50 % sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Forderung beschließt³.

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau⁴ _____

geboren am _____, wohnhaft in _____, bestellt.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 Euro, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle–.

7. Der Erschienene wurde vom Notar/von der Notarin insbesondere auf folgendes hingewiesen:

Hinweise:

¹ Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.

² Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.

³ Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.

⁴ Nicht Zutreffendes streichen.

MUSTERPROTOKOLL FÜR DIE GRÜNDUNG EINER EINPERSONENGESELLSCHAFT

UR. Nr. _____

Heute, den _____ erschien vor mir, _____

Notar/in mit dem Amtssitz in _____

Herr/Frau¹

_____ ²

1. Der Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma _____ mit dem Sitz

in _____ .

2. Gegenstand des Unternehmens ist

_____ .

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt _____ Euro (i.W. _____ Euro) und wird vollständig von Herrn/Frau¹ _____ (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/ zu 50 % sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Forderung beschließt³.

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird
Herr/Frau⁴ _____

geboren am _____, wohnhaft in _____, bestellt.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 Euro, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle–.

7. Der Erschienene wurde vom Notar/von der Notarin insbesondere auf folgendes hingewiesen:

Hinweise:

¹ Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.

² Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.

³ Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.

⁴ Nicht Zutreffendes streichen.